

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Jobcenter	Nr. 007/2023
--	------------------------

Betreff:

Sachstand Bürgergeld

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Ilona Schlicker / Susanne Beier	08.03.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

I. Einführung

Das Bürgergeld-Gesetz ist am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Neuregelungen treten zum 01.01.2023 und zum 01.07.2023 in Kraft.

Eine Unterscheidung nach Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entfällt. Die Jobcenter haben nach der Übergangsvorschrift des § 65 SGB II Zeit bis zum 30.06.2023, um alle Vordrucke, Bescheide und Formulare anzupassen. Bisher konnten bereits die Antragsvordrucke, entsprechende Anlagen sowie die Hinweise und Belehrungen an die neuen Vorgaben angepasst werden.

Das Jobcenter Kreis Warendorf hatte sich gut auf die Umstellung auf das Bürgergeld vorbereitet, sodass die neuen erhöhten Regelsätze pünktlich ausgezahlt wurden. Sowohl in persönlichen Beratungsgesprächen als auch über die jobcentereigene Homepage werden die Bürgerinnen und Bürger informiert. Ein erhöhtes Anfrageaufkommen zum Bürgergeld konnte nicht festgestellt werden, dennoch gibt es natürlich offene Rechtsfragen. Als Beispiel kann man hier die praktische Umsetzung der neu eingeführten Bagatellgrenze nennen.

Eine Reihe von Änderungen aufgrund des Bürgergeldes sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten, sie berühren in erster Linie den Bereich der passiven Leistungen. Zum 01.07.2023 treten weitere Änderungen in Kraft, die überwiegend Auswirkungen auf den Bereich der aktivierenden Leistungen haben. Daher soll der Schwerpunkt in der Sitzung am 8. März auf den Änderungen für das Sachgebiet passive Leistung liegen. Die Sachgebietsleiterin Ilona Schlicker wird die für ihr Sachgebiet wichtigsten Neuerungen mündlich erläutern. Außerdem wird die Leiterin des Sachgebiets aktivierende Leistungen, Susanne Beier, die neuen Sanktionierungsregelungen erläutern. In der Sitzung am 16. Mai wird der Schwerpunkt dann auf den weiteren Änderungen für den Bereich der Arbeitsvermittlung liegen.

Schriftlich werden bereits nachstehend die wesentlichen Änderungen für beide Bereiche dargestellt, um eine umfängliche Information und natürlich auch Rückfragen zu ermöglichen:

II. Änderungen im Bereich der Passiven Leistungen

Regelungen, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten sind:

Erhöhung der Regelsätze

Regelbedarfsstufe	2023	+/-
1 (Alleinstehende)	502 €	+ 53 €
2 (Partner)	451 €	+ 47 €
3 (18-24 Jahre)	402 €	+ 42 €
4 (14-17 Jahre)	420 €	+ 44 €
5 (6-13 Jahre)	348 €	+ 37 €
6 (0-5 Jahre)	318 €	+ 33 €

§ 12 SGB II Vermögen

Die Vorschrift über das zu berücksichtigende Vermögen wurde komplett überarbeitet:

In Absatz 1 erfolgt eine Klarstellung von nicht zu berücksichtigendem Vermögen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der BG lebende erwerbsfähige Person
- für die Altersvorsorge bestimmte Verträge sind künftig vollständig geschützt,
- bei Selbstständigen gilt eine Altersvorsorge, unabhängig von der Anlageform in angemessener Höhe (in Abhängigkeit zur Rechengröße der RV) als geschützt
- geschützt ist künftig ein selbstgenutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 qm oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 qm.

Mit dem neuen Absatz 2 wird ein einheitlicher Vermögensfreibetrag von 15.000 € für jede Person der Bedarfsgemeinschaft eingeführt. Auch ist nun die Übertragung von nicht ausgeschöpften Freibeträgen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft möglich. Bislang galten altersabhängige Grundfreibeträge, wie z.B. 150 € pro Lebensjahr, min. 3.100 € max. =10.500 €

Die Einführung einer einjährigen Karenzzeit für Vermögen mit Absatz 3, in der nicht erhebliches Vermögen geschützt ist, lehnt an die bisherigen Regelungen der Sozialschutzpakete an. Gemäß der Übergangsregelung im § 65 SGB II sind Zeiten des Leistungsbezuges vor dem 01.01.2023 nicht auf die Karenzzeit anzurechnen.

In Abs.4 erfolgt die Erläuterung zum erheblichen Vermögen. Der Vermögensfreibetrag innerhalb der Karenzzeit beträgt 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere, in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person.

Der letzte Absatz 6 widmet sich den Fällen, in denen SGB II Leistungen nur für 1 Monat zu erbringen sind (z.B. aufgrund Energiekostennachzahlungen oder Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial). Für diesen Personenkreis gilt keine Karenzzeit, d.h. es gelten die normalen Vermögensfreigrenzen gem. Abs. 2 (15.000 € je Person). Auch in diesen Fällen ist eine Selbstauskunft dem Antrag beizufügen.

§ 12a SGBII Vorrangige Leistungen

In der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 besteht seitens der Leistungsberechtigten keine Verpflichtung mehr, vorzeitiges Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen.

§ 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Ab dem 01.01.2023 gilt nun eine einjährige Karenzzeit ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden. Karenzzeit bedeutet, dass innerhalb dieses einen Jahres die tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft berücksichtigt werden. Die Karenzzeit gilt nur für die Kosten der Unterkunft, nicht für die Kosten der Heizung. Zeiten des Leistungsbezuges vor dem 01.01.2023 bleiben unberücksichtigt.

Die Karenzzeit gilt nur für die bei Beginn der Karenzzeit bewohnte Wohnung. Das bedeutet, wenn die Bedarfsgemeinschaft umzieht, endet automatisch die Karenzzeit.

Eine Besonderheit wurde bei den Heizkosten geregelt, um Fehlanreize zu vermeiden. Heizkosten werden jeweils zunächst in voller Höhe als Bedarf anerkannt. Da aber keine Karenzzeit für die Heizkosten eingeräumt wird, sind die tatsächlichen Heizverbräuche in jedem Einzelfall sofort bzw. nach jeder Jahresabrechnung mit den angemessenen Heizverbräuchen gegenüberzustellen.

§§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II Leistungsminderungen

Der Begriff Sanktionen wurde ausgetauscht. Änderungen in Bezug auf die Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II greifen erst zum 01.07.2023, da die Eingliederungsvereinbarung ab dem 01.07.2023 sukzessive durch einen Kooperationsplan ersetzt wird.

§ 31 a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Es erfolgt eine grundlegende Änderung der Rechtsfolgen, die in gestaffelter Form wirksam werden. Zukünftig werden Pflichtverletzungen nach § 31 wie folgt geahndet:

1. Pflichtverletzung – 10 % des maßgebenden Regelsatzes (z.B. 50,20 €)
2. Pflichtverletzung – 20% des maßgebenden Regelsatzes (z.B. 100,40 €)
3. jede weitere Pflichtverletzung – 30% des maßgebenden Regelsatzes

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Die bisher verschärften Rechtsfolgen für U25 werden mit Absatz 2 komplett gestrichen, die maximale Höhe der Leistungsminderungen wird auf 30 % des maßgebenden Regelsatz begrenzt.

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

Meldeversäumnisse sind künftig mit 10 % des maßgebenden Regelsatzes für 1 Monat zu ahnden.

§ 37 Antragserfordernis

Aufgrund der Energiekrise wenden sich Personen an das Jobcenter, die für einen Monat hilfebedürftig werden, z.B., weil eine Heizkostennachforderung nicht mehr ohne Unterstützung gezahlt werden kann oder weil die Versorgung mit Brennstoffen die finanziellen Möglichkeiten überfordert.

Laut § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Dies gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

§ 40 SGB II Anwendung von Verfahrensvorschriften

Mit dem neuen Abs.1 wird eine Bagatellgrenze von 50 € eingeführt. Diese gilt, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergäben.

Die Übergangsregelung des 65 Abs. 7 SGB II regelt, dass die Bagatellgrenze bei Entscheidungen ab dem 01.01.2023 anzuwenden ist. Der Zeitraum, den die endgültige Entscheidung umfasst, ist unerheblich.

Die nachstehenden Regelungen treten erst zum 01.07.2023 in Kraft.

§ 11 SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen

In Absatz 1 erfolgt zunächst eine Klarstellung bezüglich der Ausnahme vom zu berücksichtigenden Einkommen.

Neu ist hingegen die Regelung des Absatzes 2 wonach Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. So werden z.B. Steuererstattungen oder Weihnachtsgeld künftig nur noch im Monat des Zuflusses als Einkommen berücksichtigt, darüber hinaus gilt ein Rest als Vermögen.

Allerdings gilt diese Regelung des Absatzes 2 nicht bei einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme. Hier verbleibt es bei einer Verteilung auf 6 Monate ab dem Zuflussmonat, sollte der Anspruch im Zuflussmonat entfallen (z.B. NZ v. Kindergeld für Zeiträume, in denen kein EA möglich ist)

§ 11a SGB II Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Aufwandsentschädigungen und Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind bis zu 3.000 € jährlich anrechnungsfrei, Mutterschaftsgeld ist künftig nicht mehr anzurechnen und Erbschaften sind künftig im Monat des Zuflusses nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen, sondern werden ab dem Folgemonat dem Vermögen zu geschlagen

Neu ist ab 01.07.2023 auch, dass Einkommen aus Ferienjobs künftig komplett anrechnungsfrei sind, bisher galt eine Obergrenze von 2400 € pro Kalenderjahr.

§ 11b Absetzbeträge

Um Anreize für Beschäftigungsaufnahmen zu geben wird zum 01.07.2023 ein neuer Grundfreibetrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV (aktuell 520 €) eingeführt und zwar für:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die:

- eine förderfähige Ausbildung (BAB o. BAföG) absolvieren
- einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst nachgehen oder
- Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender- oder berufsbildender Schulen, außerhalb der Ferien,
- Dies gilt auch nach dem Besuch der allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Ablauf des 3. Monats nach Beendigung der Schulausbildung (gilt nicht für Ferienjobs- s. hierzu § 11a Abs.7)

Zusätzlich gelten ab dem 01.07.2023 für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind neue, höherer Erwerbstätigenfreibeträge, und zwar:
GfB 100 € bis 520 € = 20 %, 520 € bis 1000 € = 30 % und bis 1200/ 1500 € = 10%

Bisher galt ein einheitlicher Grundfreibetrag von 100 €, darüber hinaus weitere 20 % bei Bruttoeinkünften zwischen 100,01 € und 1000 € weitere 10 % bei Bruttoeinkünften zwischen 1000,01 und 1200 € und sofern minderjährige Kinder vorhanden sind beträgt die Grenze 1500 €

§ 42a SGB II Darlehen

Ab 01.07.2023 ist eine Aufrechnung von Darlehen max. in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs möglich.

III. Änderungen im Bereich der aktivierenden Leistungen

Änderungen, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten sind

Der sogenannte **Vermittlungsvorrang** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit) ist aufgehoben. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ohne Berufsabschluss sind Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung als erforderlich, und somit prioritär, anzusehen (§3 SGB II).

Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet. Ziel der Förderung "Teilhabe am Arbeitsmarkt" nach § 16i SGB II ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen. Mittel- bis langfristiges Ziel ist, Übergänge in ungeforderte Beschäftigung zu erreichen.

Die **Sonderregelung des § 53a SGB II** entfällt (bislang galt, dass ELB, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos).

Änderungen die zum 01.07.2023 in Kraft treten:

Der **Kooperationsplan** (§ 15 SGB II) ersetzt die formale bisherige Eingliederungsvereinbarung. In dieser waren die Unterstützungsleistungen des

Jobcenters sowie die Bemühungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in zur Eingliederung in Arbeit in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter Benennung der Rechtsfolgen festgeschrieben. Der Kooperationsplan ist der „rote Faden“ für die Arbeitssuche und wird in verständlicher Sprache gemeinschaftlich von Jobcenter-Beschäftigten und Bürgergeld-Beziehenden erarbeitet. Er enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Er wird bis schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung ablösen. Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.

Ist ein Abschluss oder eine Fortschreibung des Kooperationsplans nicht möglich, soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein **Schlichtungsverfahren** eingeleitet werden. Dies wird durch unbeteiligte und nicht weisungsgebundene Personen durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn (§ 15a SGB II).

Bürgergeld-Beziehende können zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit die **ganzheitliche Betreuung** (Coaching) als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen. Die Durchführung ist durch das JC oder durch einen beauftragten Dritten möglich (§ 16k SGB II).

Die Voraussetzungen der **Erreichbarkeit** (§ 7b SGB II) wurden auf moderne Lebensformen angepasst: Ein Leistungsanspruch besteht, wenn ELB sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten. Hierbei ist der nähere Bereich folgendermaßen definiert: wenn ELB einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand erreichen können. Hierzu zählt auch das grenznahe Ausland.

Anreize für die **Weiterbildung**:

- Die seit dem 01.08.2016 geltenden Regelungen zur **Weiterbildungsprämie** werden entfristet (wer eine Weiterbildung mit Abschluss absolviert, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie, 1.000 bzw. 1.500 €). Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro. Dies erhalten auch erwerbstätige Personen im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes (§ 16 SGB II i.V.m. §87a SGB III).

- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro. Dies kommt für folgende Maßnahmen: Weiterbildung von mind. 8 Wochen (ohne Abschluss), Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Vorphase des assistierten Ausbildung flex, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen i. S. § 16h SGB II.

- Es besteht die Möglichkeit, **mehr Zeit zum Lernen** zu bekommen. Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden (§ 16 SGB II

i.V.m. §§ 87a, 180 SGB III). Bislang musste der Abschluss in einer um ein Drittel verkürzten Zeit erfolgen.

- Wer **Grundkompetenzen** benötigt, zum Beispiel bessere Lese-, Mathe- oder IT-Kenntnisse, kann diese im Rahmen von geförderten Weiterbildungen nachholen, da auch Wissen vermittelt werden kann, welches überwiegend dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht (§ 16 SGB II i.V.m. § 180 SGB III).